

Satzung

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Helferkreis Asyl Worms.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V."
3. Der Sitz des Vereins ist Worms.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins im Sinne der Abgabenordnung ist die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge in Worms und Umgebung (bis zu 30 km im Umkreis).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a. die Unterstützung und Hilfe für Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention, für politisch Verfolgte nach dem Grundgesetz sowie für andere Flüchtlinge, Migrantinnen und Migranten, die des Schutzes und Beistandes bedürfen; sowie Förderung und Durchführung von Maßnahmen, die das Verständnis für diese Personengruppen wecken und ihr Los erleichtern helfen,
 - b. die Leistung von Bildungsarbeit mittels Durchführung von Veranstaltungen, Veröffentlichung von Schriften und die Durchführung von Ausstellungen zur Flüchtlingsthematik,
 - c. die Durchführung öffentlichkeitswirksamer Kampagnen und Aktionen mit dem Ziel, über Menschenrechts- und Flüchtlingsthemen zu informieren.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
 3. Der Verein ist und arbeitet überparteilich.
 4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig . Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§4 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem / der 1. Vorsitzenden, dem /der 2. Vorsitzenden, dem /der Kassier(in) und dem /der Schriftführer(in). Weitere beigeordnete Vorstandsmitglieder können für die restliche Wahlperiode durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit benannt werden.
2. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem / der 1. Vorsitzenden und dem /der 2. Vorsitzenden. Jede(r) von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, die Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
4. Versammlungsleiter(in) ist der / die 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der / die 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein(e) Versammlungsleiter(in) von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der / die Schriftführer(in) nicht anwesend ist, wird auch diese(r) von der Mitgliederversammlung bestimmt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{1}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein(e) Schriftführer(in) zu wählen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter(in) und Schriftführer(in) zu unterschreiben ist.
8. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
9. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
10. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§6 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer / eine Kassenprüferin. Dieser/ Diese darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Wiederwahl ist zulässig.

§7 Auflösung des Vereins, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Förderverein PRO ASYL e.V –Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge, Vereinsregister -Nr. 9115, Frankfurt am Main zwecks Verwendung für Zwecke des Vereins Pro Asyl. Dieser Verein hat gegenüber dem Finanzamt Worms die Gemeinnützigkeit nachzuweisen und darf die erhaltenen Gelder unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden.

Worms, den 19.10.2016